

Art, Bedeutung und Umfang eindeutig hinter dem zurückbleiben, der der Besoldungsgruppe und dem Dienstposten des Beamten entspricht.

2. Bei der Entscheidung, ob dem vom Statut vorgesehenen Erfordernis der Begründung einer beschwerenden Verfügung Genüge getan wurde, sind nicht

nur das Schriftstück, durch das die Entscheidung mitgeteilt wurde, sondern auch die Umstände in Betracht zu ziehen, unter denen sie erging und dem Betroffenen zur Kenntnis gebracht wurde. Dazu ist insbesondere zu untersuchen, ob dem Kläger bereits die Informationen vorlagen, auf die die Kommission ihre Entscheidung gestützt hat.

SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache 19/87*

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Vorgeschichte des Rechtsstreits

Der Kläger ist seit 1967 bei den technischen Dienststellen der Kommission beschäftigt. Er war zunächst örtlicher Bediensteter und wurde 1975 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt und als technischer Inspektor in die Besoldungsgruppe B 5 eingestuft. Seit dem 1. August 1982 war er dem besonderen Dienst „Verwaltung der Gebäude und der Ausstattung“ zugewiesen; seit Februar 1984 hatte er den Dienstposten eines technischen Hauptinspektors der Besoldungsgruppe BT 3 inne. Nach einem Vorfall, der sich Ende 1984 ereignete, verschlechterten sich die Beziehungen des Klägers zu seinen Kollegen und zu seinem Vorgesetzten, Herrn Brusset. Die Situation führte zu einem Austausch von Noten, die in recht persönlichem Ton gehalten waren.

Nachdem der Leiter der Direktion Allgemeine Verwaltung, Herr Pratley, von Herrn Brusset zwei Noten über die Situation in diesem Bereich erhalten hatte, forderte er

den Leiter der Abteilung „Verwaltung der Gebäude und der Ausstattung“, Herrn de Hoe, auf, den Austausch von Noten unverzüglich abzustellen. Herr Pratley schlug vor, den Kläger aus der Abteilung „Gebäude“ herauszunehmen und ihm für bestimmte neue Gebäude der Kommission die Verantwortung auf dem Gebiet „Klimatisierung, Heizung und sanitäre Anlagen“ zu übertragen. Herr de Hoe folgte diesem Vorschlag mit Verfügung vom 23. Januar 1986, in der er ebenfalls die neuen Aufgaben des Klägers bestimmte. Nach Anhörung von Herrn de Hoe und des Klägers präzisierte Herr Pratley in einer Note vom 5. März 1986, für welche Gebäude der Kläger die Verantwortung übernehmen sollte. Am 11. März 1986 schickte der Kläger Herrn Pratley eine Note, mit der er beantragte, ihm ein Team von Technikern zur Verfügung zu stellen, da es ihm unmöglich sei, allein eine gewissenhafte und tadellose Arbeit zu leisten. Am 24. März 1986 beschloß Herr Pratley, dem Kläger die Verantwortung für bestimmte Gebäude zu entziehen, um ihm seine Aufgaben zu erleichtern. Der Kläger legte am 2. April 1986 eine Beschwerde gegen die Noten vom 3. Januar, 23. Januar und 5. März 1986 ein. Die Kommission wies die

* Verfahrenssprache: Französisch.

Beschwerde des Klägers am 30. Oktober 1986 zurück.

2. Verfahren

Die Klageschrift ist am 26. Januar 1987 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Mit Klageschrift vom 21. September 1987 hat der Kläger eine zweite Klage gegen die Kommission erhoben, die als Rechtssache 280/87 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden ist. Durch Beschluß vom 18. November 1987 hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) den Antrag der Kommission auf Verbindung der vorliegenden Rechtssache und der Rechtssache 280/87 abgelehnt.

Der Gerichtshof (Vierte Kammer) hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Er hat jedoch die Kommission ersucht, ihm bestimmte Unterlagen zuzusenden; die Kommission ist dieser Bitte fristgerecht nachgekommen.

II — Anträge der Parteien

Der *Kläger* beantragt,

- die in einer Note vom 3. Januar 1986 enthaltene Verfügung des Leiters der Direktion Allgemeine Verwaltung [Ref.: IX. B (86) D/0007] aufzuheben;
- die in einer Note vom 23. Januar 1986 enthaltene Verfügung des Leiters des besonderen Dienstes „Verwaltung der Gebäude und der Ausstattung“ [Ref.: IX. B.5 (86) D/0057] aufzuheben;

— die in einer Note vom 5. März 1986 enthaltene Verfügung des Leiters der Direktion Allgemeine Verwaltung [Ref.: IX. B (86) D/0422] sowie alle späteren Durchführungsverfügungen aufzuheben;

— die am 30. Oktober 1986 ergangene ausdrückliche Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben;

— für Recht zu erkennen, daß er in die Gesamtheit der statutarischen Rechte, die er vor dem 1. Februar 1986 innehatte, wiederingesetzt werde;

— jedenfalls der Beklagten alle Kosten aufzuerlegen.

Die *Kommission*, Beklagte, beantragt,

— festzustellen, daß die Klage ohne angemessenen Grund und böswillig erhoben worden ist;

— die Klage als unbegründet abzuweisen;

— dem Kläger alle Kosten aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

1. *Verstoß gegen die Artikel 5 und 7 des Statuts und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung*

Der *Kläger* macht geltend, daß seine neuen Aufgaben nicht seiner Besoldungsgruppe entsprächen. Er sei nämlich durch die angefochtenen Verfügungen faktisch in einen Dienstposten der Laufbahngruppe B, Besoldungsgruppe 5, eingewiesen worden, da er insbesondere nicht mehr wie bei seiner ehemaligen Tätigkeit die Verantwortung für ein Team von Technikern trage. In seiner neuen Tätigkeit müsse er allein, nur in den neuen

Gebäuden der Kommission und in zwei Bereichen, Klimatisierung und Heizung sowie sanitäre Anlagen, arbeiten, während seine Kollegen im Team, in den alten Gebäuden und in einem einzigen Bereich arbeiteten. Nach Ansicht des Klägers hat die Kommission gegen die Artikel 5 und 7 des Statuts sowie gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, da sie verpflichtet sei, für alle ihre Beamten sicherzustellen, daß ihre Besoldungsgruppe ihrem Dienstposten entspreche.

Die *Kommission* trägt vor, die dem Kläger übertragenen neuen Aufgaben entsprächen dem Dienstposten eines Beamten der Besoldungs- und Laufbahngruppe des Klägers. Die Kommission vergleicht insoweit die Beschreibungen seiner ehemaligen und seiner neuen Tätigkeit. Sie kommt zu dem Schluß, daß die neuen Aufgaben mit der Beschreibung des vorherigen Dienstpostens des Klägers völlig vereinbar seien. Die Tatsache, daß er nicht mehr für ein Team verantwortlich sei, sondern allein arbeite, stelle keine Verminderung seiner Verantwortung dar. Im übrigen beruft sich die Kommission auf das weite Ermessen, das den Organen nach ständiger Rechtsprechung bei der Organisation ihrer Dienststellen und der Verwendung des ihnen zur Verfügung stehenden Personals zustehe. Der Kläger sei aber im dienstlichen Interesse umgesetzt worden, denn die ihm gegenüber getroffenen Maßnahmen hätten den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb wiederherstellen sollen.

Der *Kläger* seinerseits stellt in der Erwiderung ebenfalls einen Vergleich der Tätigkeiten an und kommt zu dem Schluß, daß die neuen Aufgaben in keiner Weise der Grundamtsbezeichnung des technischen Hauptinspektors der Laufbahngruppe B, Besoldungsgruppe 3, entsprächen.

2. Verstoß gegen Artikel 25 des Statuts und gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung

Der *Kläger* vertritt die Auffassung, die angefochtenen Verfügungen, die seine materiellen und immateriellen Interessen schwer

verletzten, seien getroffen worden, ohne ihm vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und ohne sein Interesse zu berücksichtigen. Die Kommission habe daher den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Fürsorgepflicht der Verwaltung gegenüber ihren Beamten verletzt. Darüber hinaus meint der Kläger, die Verfügungen verletzten Artikel 25 des Statuts, da sie nicht zureichend begründet seien.

Nach Ansicht der *Kommission* liegt kein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht vor. Zunächst habe der Kläger selbst seine neuen Aufgaben akzeptiert; er sei damals der Meinung gewesen, daß seine Umsetzung im dienstlichen Interesse durchgeführt worden sei.

Hinsichtlich der Begründungspflicht macht die Kommission geltend, daß die Umstände, unter denen die streitigen Verfügungen getroffen und dem Kläger mitgeteilt worden seien, diesem die Kenntnis der wesentlichen Gesichtspunkte, von denen sich die Verwaltung bei ihrer Entscheidung habe leiten lassen, verschafft habe.

3. Verstoß gegen Artikel 87 des Statuts, Ermessensmißbrauch

Der *Kläger* führt aus, daß die angefochtenen Verfügungen das Ziel verfolgten, ihn durch eine Verminderung seiner Aufgaben und seiner realen Dienstbezüge mit einer versteckten Disziplinarstrafe zu belegen. Er erhalte keine Bereitschaftsvergütung mehr. Für diese Auffassung spreche auch, daß nach der Erhebung der vorliegenden Klage ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet worden sei.

Die *Kommission* erklärt, daß die Zahlungen nach der Regelung über die Bereitschaftsvergütung Zulagencharakter hätten und die Pflicht des Beamten ausgleichen sollten, seinem Organ auch außerhalb der normalen Arbeitszeit zur Verfügung zu stehen. Diese

Zulage sei ihrem Wesen nach kein Teil der Dienstbezüge.

4. *Kosten*

Die *Kommission* macht geltend, die Klage sei ohne angemessenen Grund und böswillig im Sinne des Artikels 69 § 3 der Verfahrensordnung erhoben worden. Der Kläger selbst habe die Reorganisationsmaßnahme

der Dienststelle veranlaßt, über die er sich beschwere.

Der *Kläger* vertritt die Ansicht, er nehme lediglich seine im Statut vorgesehenen Klage-rechte wahr.

T. Koopmans
Berichterstatter